

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. FEBRUAR 1949

NUMMER 16

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 2. 1949, Ferntrauungen. S. 161. — RdErl. 12. 2. 1949, Eintragung von Todeserklärungen. S. 161. — RdErl. 14. 2. 1949, Ausführungsverordnung zum Ehegesetz 1946. S. 162. — RdErl. 14. 2. 1949, Vorlage von Heiratsurkunden. S. 162. — RdErl. 15. 2. 1949, Fußballwetten. S. 163. — Mitt. 15. 2. 1949, Ausweise für Auslandsfahrten deutscher Rheinschiffer. S. 163. — RdErl. 18. 2. 1949, Suche nach Ausländern. S. 164.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 4. 2. 1949, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Rechnungsjahren 1948 und 1949. S. 164.

B. Finanzministerium.

RdErl. 8. 2. 1949, Löhne und Gehälter nach der Geldreform. S. 170. — Bek. 10. 2. 1949, Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art. S. 171.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 16. 2. 1949, Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten. S. 172.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 172.

Berichtigung. S. 172.

1949 S. 162
aufgeh. d.
1955 S. 56 Nr. 226

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

1949 S. 164
berichtigt durch
1949 S. 304

Ferntrauungen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 49 — Abt. I 18 — 0

Die nachstehende, im VoBlatt f. d. Brit. Zone 1949 S. 15 veröffentlichte Vo. des Präsidenten des Zentral-Justizamts Hamburg vom 5. Januar 1949 bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Verordnung über Ferntrauungen. Vom 5. Januar 1949. VoBlBrZo. S. 15.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 597) über eine Eheschließung in Abwesenheit des Mannes oder der Frau sind bis zum 31. Januar 1949 anzuwenden. Vom 1. Februar 1949 sind derartige Eheschließungen nicht mehr zulässig.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 8. Mai 1945 in Kraft.

Hamburg, den 5. Januar 1949.

Der Präsident

des Zentral-Justizamts für die Britische Zone.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 161.

Eintragung von Todeserklärungen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1949 —
Abt. I 18—0 Tgb.-Nr. 89

Nachstehende AV. des ZJA. Hamburg bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die AV. vom 18. Dezember 1946 ist abgedruckt im MBl. NW. 1948 S. 579.

Eintragung von Todeserklärungen in das Buch für Todeserklärungen.

AV. d. Präs. d. ZJA. vom 8. Januar 1949
(— 381/3 — IIIId —) ZJBl. 1949 S. 25

Nach einer Mitteilung des Hauptstandesamtes in Berlin werden von diesem die in den Personenstandsbestimmungen vorgesehenen Mitteilungen von Personenstandsfällen zum Zwecke der Fortführung des zweiten Teiles des Familienbuchblatts und zum Zwecke der Eintragung von Randvermerken gemäß § 12 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes und von Hinweisen nicht vorgenommen.

In Erweiterung meiner Allgemeinen Verfügung vom 18. Dezember 1946 (381/3 — IIIc) — ZJBl. 1947 S. 12 — ordne ich daher hierdurch folgendes an:

Die Gerichte haben von der Todeserklärung auch den Standesbeamten Mitteilung zu machen, die die Geburt und Eheschließung des Verschollenen beurkundet haben.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 161.

Ausführungsverordnung zum Ehegesetz 1946

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1949 — Abt. I 18 — 0

In § 3 der Ausführungsverordnung des Ehegesetzes 1946 (MBl. NW. 1948 S. 468) ist in Absatz (1) hinter „Schwägerschaft“ einzufügen: „und Geschlechtsgemeinschaft“.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 162.

Vorlage von Heiratsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1949 — Abt. I 18 — 0

In meinem Erlaß vom 21. Dezember 1948 (MBl. NW. S. 709) ist die Anschrift des italienischen Konsulats wie folgt zu ändern: „das Italienische Konsulat in Hamburg, Feldbrunnenstr. 54“.

— MBl. NW. 1949 S. 162.

1949 S. 163 o.
aufgeh.
1955 S. 2235/36
1949 S. 163 o.
aufgeh.
1955 S. 1061 Ziff. 5

Fußballwetten

RdErl. d. Innenministers vom 15. 2. 1949 —
Abt. I — 132 — 371/49

Durch Erlass vom 7. Dezember 1948 — Abt. I — 132 — 1427/48 — ist dem Fußballsportverband Nordrhein-Westfalen auf die Dauer von zwei Jahren die Lizenz zur Abhaltung von Fußballwetten durch die in der Fußball-Toto-GmbH. vereinigten Fußballsportverbände erteilt worden. Zur Annahme der Fußballwetten (Tip-Scheine) sind nur die von der Fußball-Toto-GmbH. genehmigten Wettannahmestellen berechtigt.

— MBl. NW. 1949 S. 163.

Ausweise für Auslandsfahrten deutscher Rheinschiffer

1949 S. 163 u.
aufgeh.
1955 S. 1192 Nr. 180

Mitt. d. Innenministers v. 15. 2. 1949 —
Abt. I 17 — 8 Tgb.-Nr. 4515/48

Nach einer Mitteilung der Militärregierung — Bipartite Control Office, Transport Group — vom 7. Januar 1949 an den Direktor der Verwaltung für Verkehr in Offenbach ist nunmehr ein Reiseausweis für deutsche Rheinschiffer geschaffen worden, der die Inhaber dieses Ausweises berechtigt, auch die außerdeutschen Rheinstrecken zu befahren. Bei dem Ausweis, der als „Gelber Passierschein“ bezeichnet wird, handelt es sich im wesentlichen um den von der Zentralen Rheinkommission genehmigten und „Grüner Passierschein“ genannten Ausweis, der zur Zeit in allen Rheinuferstaaten außer in Deutschland verwendet wird. Die Überprüfung der Anträge auf Ausstellung der Passierscheine, die Ausfüllung der Papiere und alle damit in Verbindung stehenden Arbeiten zur Erlangung der erforderlichen Visa sind den Innenministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen übertragen worden.

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist nach Besprechung mit den zuständigen Stellen folgendes Verfahren festgelegt worden:

1. Die Anträge auf Passierscheine für deutsche Schiffer sind an die Wasserstraßendirektion Duisburg-Ruhrort zu richten. Diese bearbeitet die Anträge bis auf die Einholung von Strafregistrauszügen und übersendet sie mit ihrer Stellungnahme an das Ordnungsamt (Amt 15) der Stadt Duisburg.
2. Das Ordnungsamt der Stadt Duisburg wird mit der abschließenden Bearbeitung der Anträge beauftragt und hat auch die Strafregistrauszüge einzuholen. Anträge, die es billigt, gehen zwecks Einholung der Ausreiseerlaubnis an Entries & Exit Branch der Militärregierung.
3. Die Anträge, zu denen die Ausreisegenehmigung erteilt worden ist, gehen zwecks Einholung der Visa bei den fremdländischen Konsulaten vom Ordnungsamt Duisburg an die Wasserstraßendirektion Duisburg.
4. Die Wasserstraßendirektion händigt nach Einholung der Visa die Passierscheine aus.
5. Gegen vom Ordnungsamt abgelehnte Anträge ist die Beschwerde an den Innenminister gegeben.
6. An Gebühren sind bei Einreichung der Anträge für jeden Antrag eine Schreibgebühr von 0,50 DM zu erheben, die an das Ordnungsamt der Stadt Duisburg abzuführen ist und im Bedarfsfall herabgesetzt oder erlassen werden kann.
7. Die für die Aufnahme der Anträge erforderlichen Formulare stellt das Ordnungsamt Duisburg der Wasserstraßendirektion zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung Duisburg ist angewiesen worden, die Bearbeitung der Anträge unverzüglich aufzunehmen.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten, den Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1949 S. 163.

1949 S. 164 o.
aufgeh.
1955 S. 1385 Nr. 231

Suche nach Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1949 —
Abt. I 17 — 0 Tgb.-Nr. 399/49

1. In der britischen Zone soll auf Anordnung der Militärregierung eine Ergänzungssuchaktion hinsichtlich aller Ausländer erfolgen, die sich zwischen dem 3. September 1939 und dem 8. Mai 1945 in der britischen Zone aufgehalten haben. Diese Ergänzungssuchaktion soll auch die Todesfälle und Grabstellen dieser Ausländer restlos erfassen.

2. Die Sucharbeiten werden von den deutschen Behörden mit dem I.T.S. Regional Search Staff durchgeführt, und zwar werden die Regierungsbezirke nacheinander einzeln durchgearbeitet werden.

3. Die Regierungspräsidenten bitte ich, bis zum 1. März 1949 den für die Suchaktion verantwortlichen Beamten zu bestimmen und mir zu berichten.

4. In den Stadt- und Landkreisen sind verantwortlich die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

5. Die Regierungspräsidenten und die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren erhalten von dem I.T.S. Regional Search Officer die Anweisung für die Arbeit in den Gemeinden und in den verschiedenen in Betracht kommenden Dienststellen.

6. Die Suchaktion beginnt am 1. März 1949 und geht in folgender Weise vor sich:

- a) Der I.T.S. Regional Search Staff setzt sich mit den Regierungspräsidenten in Verbindung und besucht jeden Stadt- und Landkreis, gegebenenfalls zusammen mit dem Beauftragten des Regierungspräsidenten nach Vereinbarung mit dem Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor.
- b) Dabei wird eine Konferenz mit den Vertretern der Gemeinden und den Vertretern der in Betracht kommenden Dienststellen abgehalten, in der die Vertreter Einzelheiten der geplanten Suchaktion erfahren.
- c) Da die Ergänzungssuchaktion auf dem gemäß Zonenpolitikanordnung Nr. 4 vom Januar 1946 von deutschen Behörden gesammelten Material, das unvollständig und zum Teil auch unrichtig sein soll, aufgebaut wird, erhalten die Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren eine Abschrift dieses Materials, und zwar die Oberkreisdirektoren zwecks Verteilung an die jeweils in Betracht kommenden Gemeinden.
- d) Nach etwa zwei Monaten sucht der I.T.S. Regional Search Officer den Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor erneut auf, um das von den Gemeinden bzw. den in Frage kommenden Dienststellen vervollständigte Material in Empfang zu nehmen.

7. Die Stadt- und Landkreise setzen sich mit allen für die Suchaktion in Frage kommenden Dienststellen ihres Bezirkes, wie z. B. Standesämter, Einwohnermeldeämter, Arbeitsämter nebst Nebenstellen, Friedhofsämter, Kirchenbücherämter, Finanzämter, Forstämter, Bahnverkehrsverwaltung und auch mit den Unternehmern, die in der in Frage kommenden Zeit Ausländer beschäftigt haben, in Verbindung.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 164.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Rechnungsjahren 1948 und 1949

RdErl. d. Innenministers III B 5/11 u. d. Finanzministers
Tgb.-Nr. 1908/I v. 4. 2. 1949

Durch den Erlass vom 26. August 1948 (MBl. NW. S. 458) ist zugelassen worden, daß die Haushaltswirtschaft vorläufig nach den Grundsätzen des § 81 DGO. geführt wird, solange die Einnahmen, insbesondere auch die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen, in

ihrer Höhe noch nicht zu überblicken sind. Nunmehr ist vom Landtag das Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1948 beschlossen worden, in dem die Grundsätze bestimmt sind, die der Bemessung der Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden und Kreise und der Berechnung der Umlagen zugrunde zu legen sind. Außerdem hat die Erfahrung der letzten Monate gezeigt, mit welchen eigenen Einnahmen die Gemeinden und Gemeindeverbände rechnen können. Die Notwendigkeit zur Führung einer vorläufigen Haushaltswirtschaft besteht deshalb nicht mehr. Es ist vielmehr erforderlich, nunmehr der Haushaltswirtschaft die gesetzliche Grundlage zu geben.

I.

In dem Erlaß vom 9. Juli 1948 über die Einwirkungen der Währungsreform auf das Kassen- und Rechnungswesen ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß die Rechnungsabschnitte des Jahres 1948 aus der Zeit vor und nach der Währungsreform voneinander getrennt werden müssen. Diese Trennung ist auch für die Haushaltswirtschaft notwendig. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen sich deshalb einen neuen haushaltsmäßigen Überblick für die Zeit nach der Währungsreform schaffen. Dies geschieht zweckmäßig durch Aufstellung eines neuen Haushaltsplanes in DM, der nur den Abschnitt nach der Währungsreform umfaßt. In diesem Falle kann auf die Anpassung der Haushaltsansätze des RM-Haushalts an die Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor der Währungsreform verzichtet werden, weil eine solche nachträgliche Angleichung nur dazu führen würde, daß die gekürzten Haushaltsansätze mit den rechnungsmäßigen Ergebnissen für den ersten Abschnitt in Übereinstimmung gebracht werden. Bei der Rechnungslegung für den 1. Abschnitt, die nach dem Erlaß vom 9. Juli 1948 nach den für den Jahresabschluß geltenden Grundsätzen vorzunehmen ist, kann deshalb auf den Haushaltsvergleich verzichtet werden. Da es sich bei dem neuen Haushaltsplan um eine im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommene Neugestaltung der Haushaltswirtschaft handelt, wird es notwendig sein, sich die Möglichkeit eines Vergleichs der neuen DM-Ansätze mit den RM-Ansätzen des ursprünglichen Haushaltsplanes zu verschaffen. Für den neuen Haushaltsplan werden deshalb folgende Kopfspalten empfohlen:

1. Nr. der Haushaltsstelle,
2. Bezeichnung der Haushaltsstelle,
3. Ansatz nach dem Haushaltsplan für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 in DM,
4. Ansatz nach dem ursprünglichen Haushaltsplan für das ganze Rechnungsjahr 1948 in RM,
5. Ansatz nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 in RM,
6. Ergebnis nach der Rechnung für das Jahr 1946.

Die Spalten 5 und 6 können auch fallen gelassen und stattdessen kann das Ergebnis nach der Rechnung 1947 angegeben werden.

Wenn in einzelnen Fällen, vornehmlich bei kleineren Gemeinden, es für zweckmäßig gehalten wird, von der Aufstellung eines neuen Haushaltsplanes 1948 abzusehen, indem in der Haushaltssatzung die Ansätze für den DM-Abschnitt nach festen Hundertsätzen des RM-Haushalts (z. B. 75 v. H.) festgesetzt und in einem besonderen Haushaltsplan lediglich die Haushaltsstellen neu bestimmt werden, die von dem allgemeinen Hundertsatz abweichen, so werden hiergegen keine Einwendungen erhoben werden können, wenn die Klarheit und Übersichtlichkeit des Haushaltsplanes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Für den § 1 einer solchen Satzung empfiehlt sich folgende Fassung:

Der Haushaltsplan für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 wird im ordentlichen Haushaltsplan festgesetzt:

in der Einnahme auf v. H. der Ansätze des ursprünglichen RM-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1948 im Umstellungsverhältnis von 1:1 = DM

Dieser Betrag erhöht — ermäßigt — sich um die in dem beigefügten Haushaltsplan aufgeführten Abweichungen von dem obigen Hundertsatz um = DM

Gesamteinnahme DM

In der Ausgabe auf v. H. der Ansätze des ursprünglichen RM-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1948 im Umstellungsverhältnis von 1:1 = DM

Dieser Betrag erhöht — ermäßigt — sich um die in dem beigefügten Haushaltsplan aufgeführten Abweichungen von dem obigen v.-H.-Satz um = DM

Gesamtausgabe DM

Die Bestimmung für den außerordentlichen Haushaltsplan müßte entsprechend lauten.

Wegen der Verbindung des Haushaltsplanes für den DM-Abschnitt 1948 mit dem für 1949 vgl. Ziff. III dieses Erlasses.

Auf die Ziff. 2c des Erlasses vom 26. August 1948 (MBL. NW. S. 458) wird besonders hingewiesen, wonach Darlehensermächtigungen, die auf RM lauten, in DM neu herbeigeführt werden müssen.

Auf die Aufstellung eines Haushaltsquerschnittes für den DM-Abschnitt 1948 wird verzichtet.

II.

Für die materielle Gestaltung des DM-Haushalts werden folgende Hinweise gegeben:

A.

Durch § 28 des 3. Gesetzes zur Währungsreform ist zwingend vorgeschrieben, den Haushalt auszugleichen.

B.

Nach dem Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes für 1948 ist für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 mit folgenden Finanzausgleichszahlungen zu rechnen:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Schlüsselzuweisungen an die Landkreise. Ihre Höhe ist Ihnen durch unseren gemeinsamen Erlaß vom 8. Januar 1949 — III B 6/01 — mitgeteilt worden.

2. Zuschüsse zu den Baulasten der Landstraßen II. Ordnung. Sie betragen in den Stadtkreisen 300 DM für jeden km zu unterhaltender Straßenlänge. Für die Landkreise ist insgesamt ein Betrag von 2 300 000 DM bereitgestellt. Die auf jeden Kreis entfallende Summe wird in Kürze durch den Herrn Verkehrsminister bekanntgegeben werden. An kreisangehörige Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, ist von dieser Summe der Betrag abzuführen, der sich für jeden Kreis auf den km umgerechnet ergibt.

3. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je km einen Zuschuß von 600 DM.

4. Die Kosten der Stadtkreispolizei werden von den zu einem Stadtkreispolizeigebiet gehörenden Stadtkreisen, die der Regierungsbezirkspolizei von den zu jedem Polizeibezirk gehörenden Stadt- und Landkreisen getragen. Das Land leistet einen Zuschuß in Höhe der Hälfte dieser Kosten. Der Gesetzentwurf sieht eine Ermächtigung zum Erlaß von Grundsätzen für die Art der Unterverteilung auf die beteiligten Stadt- und Landkreise vor. Unbeschadet einer hiernach noch zu treffenden Neuregelung ist einstweilen ein Kostenanteil zu veranschlagen, der sich bei einer Verteilung nach der Einwohnerzahl ergibt.

5. Der Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter beträgt 0,18 DM je Einwohner.

6. Der Zuschuß zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter beträgt 1,80 DM je Einwohner. Die Landkreisverwaltungen haben die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben der Ernährungs- und Wirtschaftsämter tatsächlich mitwirken.

7. Beihilfen für Feuerschutzzwecke aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sind nur insoweit zu veranschlagen, wie sie im Einzelfall zugesagt worden sind.

8. Der Landesanteil an den Kosten der kriegsbedingten Fürsorge beträgt 85 Prozent der Ausgaben ohne die allgemeinen Verwaltungskosten.

9. Für die Beseitigung von Kriegsschäden stehen zur Verfügung:

a) 20 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung,

b) 80 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

- (1) Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
- (2) Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
- (3) Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
- (4) Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
- (5) Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen.

Über die Höhe der auf jede Gemeinde und jeden Gemeindeverband entfallenden Beträge ergeht in Kürze besonderer Erlaß. Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden (Gemeindeverbände) neben den Zuschüssen mindestens 25 Prozent dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Die Zuschüsse sind bei den Stellen in Abschnitt 67 in Einnahme zu veranschlagen, bei denen auch die Ausgaben, zu deren Deckung sie herangezogen werden, veranschlagt sind.

10. Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kriegsschädenfeststellungsbehörden und der Lohnstellen für die bei den Besatzungsbehörden beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

11. Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 4, 5 und 6 gilt die in der Übersicht des Statistischen Landesamtes „Ständige und versorgte Bevölkerung der Verwaltungsbezirke Nordrhein-Westfalen Nr. 60“ veröffentlichte Zahl der versorgten Bevölkerung am 30. September 1948.

C.

Für die Umlagenbemessung enthält der Gesetzentwurf folgende Bestimmung:

§ 20

„Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6), sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze) verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben und für den Ruhrsiedlungsverband.

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 auch auf die Provinzialverbände anzuwenden.“

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden sind dort bekannt (vgl. Ziff. I, 1). Als Steuerkraftzahl für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden dieselben Zahlen angesetzt, die auch der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegen haben. Die für jede einzelne Gemeinde in Betracht kommenden Zahlen sind auf dem Dienstwege mitgeteilt worden. Bei ihrer Festlegung wurden zugrunde gelegt:

- a) bei der Grundsteuer die für das Jahr 1947 geltenden Meßbeträge nach Abzug der Meßbeträge für die Grundsteuer, die infolge der Kriegszerstörungen ausgefallen ist,
- b) bei der Gewerbesteuer die Meßbeträge für das Jahr 1946 nach dem vorläufigen Abschluß der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse zum 20. September 1948

unter Berücksichtigung der geschätzten noch ausstehenden Veranlagungsbeträge.

Die vorgenannten Meßbeträge sind mit den in § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Jahr 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 175) genannten Vmhundertsätzen vervielfältigt.

Die Steuerkraftzahlen beziehen sich auf ein ganzes Jahr, während die Schlüsselzuweisungen für 9½ Monate bestimmt sind. Das Gesetz stellt es frei, trotzdem alle Umlagegrundlagen gleichmäßig heranzuziehen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, durch eine unterschiedliche Festsetzung der Umlagesätze der unterschiedlichen Geltungsdauer der Umlagegrundlagen Rechnung zu tragen.

Die Höhe der auf jeden Stadt- und Landkreis entfallenden Provinzialumlage wird für Nordrhein durch den Herrn Finanzminister und für Westfalen durch den Provinzialverband Westfalen mitgeteilt werden.

D.

Über die Erstaussstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist in dem Gesetzentwurf folgendes gesagt:

„Der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehende Anspruch auf Gewährung einer Erstaussstattung nach § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens ist durch die Zahlung der nach den eigenen Einnahmen im zweiten Halbjahr 1947 errechneten Beträge und die Leistungen des Landes auf Grund dieses Gesetzes erfüllt. Die nach den eigenen Einnahmen errechneten Beträge verbleiben den Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

Die Einnahmen aus der Erstaussstattung sind im ordentlichen Haushalt bei Abschnitt 95 zu veranschlagen. Die Erstaussstattung für die wirtschaftlichen Unternehmungen, die nur mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan aufgenommen werden, ist im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen, sondern unmittelbar an die wirtschaftlichen Unternehmungen abzuführen.

E.

Weiterhin weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach dem gemeinsam mit dem Herrn Sozialminister und dem Herrn Finanzminister ergangenen Erlaß vom 8. November 1948 — III — 6/33 (MBL. NW. 1948 S. 677) sind die kreisangehörigen Gemeinden vom 21. Juni 1948 ab an den vom Bezirksfürsorgeverband zu tragenden Kostenanteil in dem im genannten Erlaß vorgesehenen Umfang zu beteiligen.

2. Bei der Veranschlagung der Realsteuern sowie der sonstigen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge ist das am 7. Oktober 1948 bereits vom Landtag beschlossene, aber bisher noch nicht veröffentlichte Gesetz zur Umstellung der Grund- und Gewerbesteuern und sonstiger Gemeindeabgaben aus Anlaß der Währungsreform zu beachten.

3. Es ist vorgesehen, den Gewerbesteuerausgleich noch innerhalb des Rechnungsjahres 1948 zur Durchführung zu bringen. Wie die Ausgleichsbeträge zu berechnen sein werden, ob nach dem Gewerbesteuer-DM-Aufkommen im Rechnungsjahr 1948 oder nach Pauschsätzen, die nach Gemeinde-Größengruppen gestaffelt sein würden, ist zur Zeit noch ungeklärt. Empfohlen wird den Betriebsgemeinden, zunächst die Ausgabe-Haushaltsansätze nach dem geschätzten DM-Aufkommen an Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1948 und der bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1948 ermittelten Gesamt- arbeiterzahl sowie nach der von Wohngemeinden angemeldeten Zahl zuschußberechtigter Arbeitnehmer zu berechnen. Für die Bildung der Einnahme-Haushaltsansätze der Wohngemeinden sind diesen von seiten der Betriebsgemeinden die notwendigen Auskünfte über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Kopfbeträge zu erteilen.

4. Die Pauschbeträge zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse von Reichsbahn und Reichspost sollen ebenfalls noch im Laufe des Rechnungsjahres 1948 ausgezahlt werden. Die Höhe dieser Beträge kann noch nicht übersehen werden. Unbeschadet der endgültigen Festsetzung wird den Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1948 einen Anspruch haben werden, empfohlen, zunächst die Hälfte der im Rechnungsjahr 1944 zuletzt erhaltenen Pauschbeträge zu veranschlagen.

5. Die Grundsteuerbeihilfe für Arbeiterwohnstätten ist für das 1. Vierteljahr mit $\frac{1}{10}$ des für diesen Zeitraum fälligen RM-Betrages und für die weiteren Monate in voller Höhe in DM zu veranschlagen.

6. Bei der Veranschlagung von Beträgen zur Ansammlung von Rücklagen sind die Bestimmungen des § 10 RücklVO zu beachten, wonach grundsätzliche Voraussetzung für die Ansetzung solcher Beträge ist, daß der Haushaltsausgleich nicht gestört wird.

7. Soweit bei den durch das Gesetz vom 30. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 48 S. 180) in die Kreis- und Stadtverwaltungen eingegliederten Sonderbehörden (Katasterämter, Gesundheitsämter, Straßenverkehrsämter, Veterinärämter, Regierungskassen, Ernährungsämter A) im Rechnungsjahr 1948 aus Mitteln der Kreise Ausgaben zu leisten sind oder Beträge eingenommen werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben hierfür im Haushaltsplan besonders veranschlagt werden. Dabei sind die ehemaligen Sonderbehörden bei folgenden Stellen in den Haushaltsplan einzugliedern:

Straßenverkehrsamt	bei Haushaltsabschnitt 02,
Ernährungsamt A	bei Haushaltsabschnitt 02
Veterinäramt	bei Haushaltsabschnitt 11
Gesundheitsamt	bei Haushaltsabschnitt 50
Katasteramt	bei Haushaltsabschnitt 64

Da nach § 6 des obengenannten Gesetzes für die auf Grund dieses Gesetzes neu eingegliederten Sonderbehörden die Einnahmen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1948 dem Lande zufließen und die Ausgaben bis zur Höhe der im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Mittel den Kreisen erstattet werden, sind bei einer Aufnahme dieser Dienststellen in den Haushaltsplan für die Abführungen an das Land und die Erstattungen der Ausgaben durch das Land entsprechende Einnahme- und Ausgabestellen vorzusehen.

8. Die Einnahmen und Ausgaben der neu eingerichteten Beschlüssausschüsse der Stadt- und Landkreise müssen bei Haushaltsabschnitt 02 veranschlagt werden. Getrennt hiervon sind für die Anteile der Kreise an den Einnahmen und Ausgaben der Beschlüssausschüsse bei den Regierungen besondere Haushaltsstellen bei dem gleichen Haushaltsabschnitt vorzusehen. Auf den besonderen Erlaß für die Veranschlagung der Kosten der Beschlüssausschüsse vom 18. Januar 1949, Abt. 1—16 Nr. 109/49, wird verwiesen.

9. Die Einnahmen und Ausgaben der Dienststellen, denen die Durchführung der mit dem Lastenausgleich verbundenen Aufgaben übertragen ist, sind im Abschnitt 02 des Haushaltsplans zu veranschlagen.

III.

Die vorstehenden Grundsätze sind entsprechend auch für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1949 anzuwenden. Bei der vertikalen Aufgliederung der Kopfspalten des Haushaltsplanes wird es freigestellt, die Vergleichsspalte „Ansatz nach dem Haushaltsplan des laufenden Jahres“ aufzuteilen in den „Ansatz nach dem ursprünglichen RM-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948“ und den „Ansatz nach dem DM-Haushaltsplan für 1948“. Es wird auch zugelassen, eine dieser beiden Spalten fortzulassen. Weiterhin wird gestattet, zur Vereinfachung der Haushaltsplanaufstellung den DM-Haushalt für 1948 mit dem Haushalt für 1949 derart zu verbinden, daß für beide Abschnitte in demselben Haushaltsplan besondere Spalten ausgeworfen werden. Für jeden Abschnitt ist aber eine besondere Satzung zu erlassen.

Welche Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs 1949 erfolgen werden, wird durch das demnächst vom Landtag zu beschließende Finanzausgleichsgesetz 1949 geregelt werden. Die Ansätze für die Finanzausgleichszahlungen 1949 sind zunächst unbeschadet der demnächstigen neuen Festsetzung mit den gleichen Beträgen anzusetzen, wie sie der Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz 1948 vorsieht.

Inwieweit und zu welchen Terminen diese Zahlungen tatsächlich erfolgen können, muß der Entwicklung des Steuereingangs und der Klärung allgemeiner Finanzausgleichsfragen, die über den Bereich des Landes hinausgehen, vorbehalten bleiben. Die unter IIb dieses Erlasses auf die D-Mark-Zeit des Haushaltsjahres 1948 abgestellten Beträge sind auf zwölf Monate umzurechnen. Die Umlagen sind zunächst nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, wie im Gesetzentwurf 1948 vorgesehen.

Da die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 30. April 1948 nur für das Rechnungsjahr 1948 gelten, ist es notwendig, die eingegliederten Sonderbehörden mit ihren vollen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan 1949 zu veranschlagen. Die Berücksichtigung dieser Sonderbehörden bei der Bemessung der Finanzzuweisungen wird durch den Finanzausgleich 1949 geregelt werden. Vorbehaltlich dieser späteren Regelung ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zunächst als Zuschuß des Landes der Betrag zu veranschlagen, der sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben für diese neuen Behörden ergibt, höchstens aber der Betrag, der im DM-Haushalt des Landes für 1948 als Unterschied zwischen den eigenen Einnahmen und den Ausgaben dieser Behörden aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes getragen würde.

Über die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben von solchen Sonderbehörden, die für mehrere Kreise gemeinsam verwaltet werden, auf die beteiligten Kreise, ergeht im einzelnen noch besonderer Erlaß. Es wird anheimgestellt, einsteilen in Ermangelung eines endgültigen Verteilungsschlüssels, soweit geeignetere örtliche Maßstäbe nicht vorliegen, die Aufteilung für die haushaltsmäßige Veranschlagung nach der Zahl der versorgten Bevölkerung vorzunehmen.

Als Anlage zum Haushaltsplan 1949 ist ein Haushaltsquerschnitt nach dem im Erlaß vom 22. Januar 1948 — III B 5/11 — vorgeschriebenen Muster ohne Ziff. III aufzustellen. Auf die Angabe der einzelnen Kopfbeträge wird verzichtet.

Auf der Einnahmeseite sind die Ziffern 14—18 zu streichen. An ihre Stelle tritt die neue Ziffer 14: „Schlüsselzuweisungen.“ Die bisherige Ziffer 19 „zweckgebundene Zuschüsse“ erhält die Ziffer 15. Als neue Unterziffer ist einzusetzen: „i) Zuschüsse des Landes zu den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1948 neu eingerichteten Sonderbehörden.“ Die „sonstigen Zuschüsse“ und „Summe der Zuweisungen“ erhalten die Ziffern 16 und 17. Als neue Ziffer 18 ist einzusetzen: „Durchlaufende Wohnungsbau Darlehen.“ Die weiteren Ziffern sind laufend durchnummerieren. Auf der Ausgabenseite ist hinter Ziffer 19 einzusetzen: „20. Durchlaufende Wohnungsbau Darlehen.“ Die weiteren Ziffern sind entsprechend umzunummerieren.

Eine Ausfertigung des Querschnitts ist dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Die Kreisverwaltungen sammeln die Querschnitte der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter. Eine Zusammenstellung ist nicht vorzunehmen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 164.

B. Finanzministerium

Löhne und Gehälter nach der Geldreform

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1949 —
B 2031 — 12 129 — IV.

Der Vorsitz der Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets — Büro für Währungsfragen — hat nach einem Schreiben der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 9. Dezember 1948 — VI R 1151 (B) — 158/48 anlässlich der Umstellung der Zuschüsse auf Versorgungsbezüge an verdrängte Versorgungsberechtigte im Falle rückwirkender Bewilligung den Standpunkt eingenommen, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für den Monat Juni 1948, die nach dem 20. Juni verfügt worden sind, im Sinne der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Umstellungsgesetzes als nach dem 20. Juni 1948 fällig geworden anzusehen und demgemäß im Verhältnis 1:1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umzustellen sind.

Ist die Nachzahlung vor dem 21. Juni 1948 verfügt, aber vor der Währungsumstellung nicht mehr geleistet worden, so ist der für den Monat Juni 1948 geschuldete Betrag im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umzustellen (§ 16 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes). In diesem Falle ist die Ausnahmenvorschrift des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des

Umstellungsgesetzes nicht anwendbar, weil auch in währungsrechtlicher Hinsicht die Fälligkeit der Forderung vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist.

Ich schließe mich dieser Auffassung an. Mein Rund-erlaß vom 17. September 1948 — B 2031 — 8639 — IV (Absatz 1) wird insoweit abgeändert; soweit seither nach diesem Erlaß verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Vorsorglich füge ich Abdruck dieses Erlasses unter Berücksichtigung der Kanzleiberichtigung vom 5. November 1948 — B 2031 — 8639 — IV — 2. Ang. bei.

Im Anschluß an die Erlasse vom:

12. 6. 4491 IV/I
26. 6. Fin B 4491/IV/I
30. 6. B 2031 — 5100/IV
7. 7. B 2031 — 5100/IV
19. 7. B 2031 — 5773/IV
17. 9. B 2031 — 8639/IV
5. 11. B 2031 — 8639/IV (2. Ang.)
21. 12. 48 B 2031 — 10084/IV

Anlage.

Löhne und Gehälter nach der Geldreform — Nachzahlung von Dienstbeztgen.

Erl. d. Finanzministers v. 17. 9. 1948 — B 2031 — 8639 — IV 2

Dienstbezüge, die infolge Neueinstellung oder rückwirkender Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe oder aus anderem Anlaß nach dem 20. Juni 1948 nachgezahlt werden, sind für die Zeit bis 31. Mai 1948 im Verhältnis 10 RM : 1 DM und für die Zeit ab 1. Juni 1948 in voller Höhe in DM zu leisten.

Die nachträgliche Abhebung oder Überweisung von Dienstbezügen (Besoldung, Vergütung, Lohn oder alle anderen Bezüge aus besoldungsrechtlichen Nebengesetzen u. dgl.), die schon vor dem 21. Juni 1948 fällig geworden und zu vertretendem Grunde lediglich aus einem von der Person des Empfangsberechtigten nicht abgehoben oder überwiesen sind, ist nicht Nachzahlung im Sinn dieser Vorschrift.

Nachzahlungen, die vor dem 21. Juni 1948 geleistet worden sind, werden hiervon nicht berührt.

Bezug: Erl. v. 14. 8. 1948 —
B 2031 — 6369/IV

— MBl. NW. 1949 S. 170.

Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art

Bek. d. Finanzminister v. 10. 2. 1949 —
VS 1134 — 1593 — III B

Über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art werden folgende Grundsätze erlassen:

Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art.

(Ohne besondere Mitteilung.)

Landeseigene Grundstücke und Gebäude sind auf Kosten des Landes gegen Feuersgefahr und Schäden anderer Art (Diebstahl, Haftpflicht, Wasser-, Glasschäden usw.) nur dann zu versichern, wenn ein Versicherungszwang auf Grund gesetzlicher oder ortsstatuarischer Bestimmungen oder auf Grund von Verträgen besteht. Bei einer Verlängerung oder Erneuerung von Verträgen ist möglichst auf die Beseitigung bestehender Versicherungsverpflichtungen hinzuwirken. Beim Abschluß neuer Verträge sollen derartige Verpflichtungen nicht übernommen werden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist das Eigentum solcher Institute oder Körperschaften, die nur bestimmte Zuschüsse aus dem Landeshaushalt erhalten und mit diesen und den ihnen etwa aus sonstigen Quellen zufließenden Einnahmen sich selbst unterhalten müssen.

Die oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn es dringend geboten erscheint und es sich um vereinzelt vorkommende Arten von Gefahren handelt (z. B. besonders feuergefährdete Laboratorien, mangelnde Feuerwehreinrichtungen, Blitz- und Hagelschäden bei Domänen usw.).

Diese Grundsätze gelten auch für sämtliche der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden miet-, pacht- oder leihweise überlassenen Grundstücke und Gebäude.

— MBl. NW. 1949 S. 171.

G. Sozialministerium

Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 2. 1949 — I A 3

Nach Punkt 1 zu Ziffer 2. u. a. Erlasses können Möbelmieten bis zur Höhe von 1 Prozent pro Monat des vertragsmäßig festgelegten Wertes gezahlt werden, wenn das Einkommen monatlich 400 DM nicht übersteigt.

Ich ergänze vorstehenden Erlaß dahin, daß, soweit die Möbelbenutzungsgebühren einen Betrag von 5 DM monatlich nicht übersteigen, von einer Zahlung Abstand genommen werden kann.

Bezug: RdErl. Nr. 21 v. 8. 1. 1949 — III D
(MBl. NW. S. 52)

— MBl. NW. 1949 S. 172.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

(Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium)

Band 7: Das Umzugskostenrecht der Beamten einschl. Trennungsentschädigungen und Beamtenvergütung

von L. Köhnen

Regierungsamtman im Innenministerium

Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1949, Preis 5,20 DM.

Als 3. Band der Schriftenreihe „Grundriß des Verwaltungsrechts“ ist nunmehr von dem Sachbearbeiter des Umzugskostenrechts, der Trennungsentschädigungen und der Beschäftigungsvergütung im Innenministerium Band 7 „Das Umzugskostenrecht der Beamten“ erschienen.

Das Werk umfaßt nicht nur die heute wieder sehr akut gewordenen Bestimmungen über die Umzugskostenvergütung und die Umzugskostenvorschriften bei Inlands- und Auslandsumzügen für die Beamten, Angestellten und invalidenversicherungspflichtigen Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes, sondern vor allem die Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsentschädigungen und Beschäftigungsvergütung, die heute in einem noch nie dagewesenen Umfang von Bedeutung sind.

Besonders wertvoll wird das Werk durch den Einbau der seit Erscheinen des Umzugskostengesetzes und der Durchführungsverordnung ergangenen ergänzenden Vorschriften und Erlasse, sowie den abweichenden Regelungen der übrigen Länder und durch die Beifügung von grundlegenden Erlassen im Anhang und einer Umzugskostenrechnung mit Mustereintragungen.

Auf Grund dieses Werkes, das durch die Verwendung von drei Schriftarten und eine zweckmäßige Gliederung sehr übersichtlich gestaltet wurde, ist jeder in der Lage, die ihm etwa entstehende Umzugskostenvergütung zu berechnen und die Umzugskostenrechnung vorschriftsmäßig aufzustellen. Es ist deshalb sowohl für den Praktiker als auch den Beamtenanwärter ein willkommenes Hilfswerk.

In derselben Schriftenreihe sind bisher schon erschienen:

Band 4: Das Besoldungsrecht der Beamten, Preis 5,40 DM.

Band 6: Das Reisekostenrecht der Beamten, Preis 4,80 DM.

Zu beziehen durch den Verlag L. Schwann, Düsseldorf, oder jede Buchhandlung.

— MBl. NW. 1949 S. 172.

Berichtigung

Betrifft: Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung. —

RdErl. d. Verkehrsministers v. 2. 2. 1949 — IV
(MBl. NW. S. 141.)

Auf Seite 145, III muß der letzte Satz lauten: Die Erteilung der Bescheinigung gem. Ziffer 8 ist gebührenfrei.

Auf Seite 146, VI muß der zweite Satz lauten: Die Straßenverkehrsämter bedienen sich des gleichen Musters bei ihren Meldungen an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 172.